TANKSCHUTZ KLEIN GOSLAR

§1 - Allgemeine Bedingungen

- 1. Diese Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen gelten für alle von uns zu erbringenden, auch zukünftigen Leistungen, wie Neubeschichtungen, Reparaturen, Revisionen, Inspektionen von Waren nach Maßgabe der zwischen uns und unserem Kunden geschlossenen Verträge.
- 2. Unsere Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich und ohne zeitliche Begrenzung. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir generell nicht an. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen eines Kunden eine Lieferung oder eine Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführen oder im Einzelfall der Geltung entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden nicht gesondert widersprechen. Unseren Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 3. Unsere Allgemeinen Liefer und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1.Bürgerliches Gesetzbuch.

§2 - Kostenvoranschlag, Angebot, Vertragsschluss

- 1.Eine Bestellung, die uns zugeht, stellt ein bindendes Angebot dar, das wir annehmen können durch Übersendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen. Mit der Annahme ist ein Vertrag geschlossen worden.
- 2. Angebote, die wir unterbreiten, sind sämtlich freibleibend, soweit sich aus einer von uns übersandten Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Erklärung nichts Abweichendes ergibt.
- 3. Ein Kostenvoranschlag über von uns zu erbringende Leistungen wird unserem Kunden auf dessen Verlangen erstellt. Sofern er nach Erhalt eines Kostenvoranschlages nicht innerhalb angemessener Frist einen Auftrag erteilt, muss eine gegebenenfalls von uns im Rahmen des Kostenvoranschlages untersuchte Sache oder Anlage nicht mehr in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für eine etwaige Zurückversetzung in den Ursprungszustand nach erfolgtem Kostenvoranschlag trägt der Kunde. Kostenvoranschlage sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von uns schriftlich erklärt wurde.
- 4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit von uns erstellten Angeboten oder Kostenvoranschlägen überreichen oder zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Eigentum und Urheberrechte vor. Eine diesbezügliche Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Alle Angaben in vorerwähnten Unterlagen erfolgen unter Vorbehalt und ohne Rechtsbindungswillen. Alle von uns überreichten oder zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit zurückzugeben.

§3 - Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Die von uns in einer Auftragsbestätigung genannten Preise und Vergütungssätze sind grundsätzlich bindend. Wir behalten uns aber vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn sich nach Übersendung der Auftragsbestätigung bis zum Liefer- bzw. Leistungsdatum Kostenpositionen, z.B. im Hinblick auf Materialpreise oder Lohnerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen, geändert haben.
- 2. Alle Preise und Vergütungssätze verstehen sich in der Währung EURO (€).
- 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen und Vergütungssätzen nicht eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für Lieferungen ab Werk. Sie schließen Fracht, Zoll, Porto, Versicherung, Verpackung und sonstige Spesen nicht ein, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Verpackungen werden von uns nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Einzelfall zurückgenommen.
- 5. Der Abzug von Skonto bei von uns gestellten Rechnungen bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 6. Jeder Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern sich der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgebend das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7. Das Recht zur Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltsrechts stehen unserem Kunden nur zu, wenn sein jeweiliger Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder uns anerkannt worden ist.
- 8. Zahlungen durch Wechsel oder Schecks sind nur möglich, wenn wir dem ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt haben. Sofern wir eine solche Zustimmung abgegeben haben, gilt jede Annahme eines Wechsels oder Schecks erfüllungshalber.

§4 – Ausführung- und Lieferzeiten, Abnahme

- 1. Ausführungstermine und -fristen soweit Liefertermine und -fristen sind nur rechtsverbindlich vereinbart, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.
- 2. Leistungen gelten auch dann als Termin und fristgerecht ausgeführt, wenn noch unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind. Nacharbeiten sind unwesentlich, wenn die Ausführung herbeizuführende Betriebsbereitschaft der betroffenen Sache nicht beeinträchtigt ist.
- 3. Wenn die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, insbesondere Aufruhr, Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder behördliche Maßnahmen verzögert wird, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um die Dauer der Verzögerung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern die durch vorgeschriebene Umstände eingetretene Verzögerung den Zeitraum von einem Monat überschreitet, sind wir berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Leistungen und Lieferungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. In Fällen der Verzögerung oder des

Rücktritts aufgrund vorbeschriebener Umstände ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch unseren Kunden ausgeschlossen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

5.Jede Lieferung gilt grundsätzlich als "ab Werk" vereinbart, sofern wir nichts Abweichendes schriftlich erklärt haben. Von uns zu liefernde Ware stellen wir zur Abholung durch unsere Kunden in der Verpackung gemäß § 3 Nr.4 bereit. Sofern gesonderte Versendung mit unserem Kunden vereinbart worden ist, geht die Gefahr mit der Absendung auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Sphäre des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zuzuordnen sind, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir decken unsere Lieferung auf Wunsch unseres Kunden durch eine Transportversicherung ab, die insoweit anfallenden Kosten trägt unser Kunde.

- 6. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft vertragliche Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Während des Annahmeverzuges geht jede Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Sache auf den Kunden über. Im Übrigen bleibt unser Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer unserem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.
- 7. Eine förmliche Abnahme von uns erbrachter Leistungen erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ist eine solche Abnahme vereinbart worden, melden wir unserem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen durch unseren Kunden durchzuführen. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die förmliche Abnahme, gilt unsere Leistung mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- 8. Eine Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit der Sache, an der unsere Leistung erbracht wurde, nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
- 9. Eine Abnahme gilt generell als erfolgt, wenn unser Kunde die Sache, an der unsere Leistung erbracht wurde, vorbehaltslos in Benutzung genommen hat.
- 10. Die Kosten einer förmlichen Abnahme trägt unser Kunde.

§5 – Mängelansprüche

- 1. Voraussetzung für Mängelansprüche unseres Kunden bezüglich von uns gelieferter Sachen oder Anlagen ist, dass er seinen nach §377 Handelsgesetzbuch geschuldeten Untersuchung und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der von uns gelieferten Sache oder Anlage vorliegt, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache oder die Anlage nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Liegen die Voraussetzungen einer verschuldensunabhängigen Schadensersatzhaftung vor, tragen wir zudem erforderliche Aus und Einbau kosten. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 2. Leistungsmängel, die nachweislich auf Fehler des Materials oder nicht einwandfreie Arbeit durch uns zurückzuführen sind, werden durch Nacherfüllung im Sinne von § 5 Nr.1 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beseitigt:

Die Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Zur Nacherfüllung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, sind wir von einer Erfüllung bereit.

- 3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Sache oder Anlage, an der wir unsere Leistung erbracht haben, durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung seitens des Kunden oder eines Dritten beeinträchtigt worden ist oder wenn daran Änderungen oder Reparaturen ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden und die Änderungen oder Reparaturen zu der bestehenden Mangelhaftigkeit geführt haben können. Die in Erfüllung der Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Für solche Mängel, die durch vom Kunden bereitgestelltes Personal verursacht wurden, haften wir nur, wenn und soweit wir fehlerhafte Anweisungen gegeben oder unsere Aufsichtspflicht verletzt haben.
- 4. Weitere Ansprüche des Kunden gegen uns aufgrund mangelhafter Leistungen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktion und Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produktionshaftungsgesetzt oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Wenn es sich um die Lieferung einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und die einen Mangel verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§478, 479 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.
- 6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns grundsätzlich nicht, es sei denn, solche wurden ausdrücklich schriftlich erklärt.

§6 - Haftung für Schäden

- 1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch in den Fällen, in denen der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und bei Einsatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens, beschränkt aber auf den regelmäßig vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 2. Soweit die Haftung für Schäden uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. 3. Unsere Haftung im Fall des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Nettolieferwertes, maximal auf 5 % des Nettolieferwertes begrenzt.

§7 – Eigentumsvorbehalt

- 1. An alle von uns gelieferten Sachen behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor, die uns gegen ihn zustehen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen sowie Kontokorrent. Dieser Vorbehalt gilt auch, wenn die konkrete gelieferte Sache bereits durch unseren Kunden bezahlt worden ist.
- 2. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Sachen zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 3. Unsere Kunden sind verpflichtet, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern zum Neuwert. Erforderliche Wartung und Inspektionsarbeiten an den Sachen hat unser Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 4. Im Fall, dass Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter auf von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen drohen, hat uns unser Kunde hierüber unverzüglich unter Übergang der für eine Intervention, insbesondere einer Drittwiderspruchsklage nach §771 Zivilprozessordnung notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Kunde hat die uns einer Intervention entsprechenden Kosten zu tragen, soweit der Dritte nicht nach Aufforderung durch uns innerhalb einer gesetzlichen Frist diese erstatten.
- 5. Unser Kunde ist verpflichtet, jeden Dritten auf unsere an der gelieferten Sache bestehenden Rechte hinzuweisen, bevor dieser eine Pfändung oder einen sonstigen Eingriff im Sinne von § 7 Nr. 4 durchführt.
- 6. Unser Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns für diesen Fall mit Annahme der Lieferung sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden ab bis zur Erfüllung aller unserer gegen ihn gerichteten Ansprüche. Die Abtretung bezieht sich auch auf solche Forderungen, die aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der von uns gelieferten Sache unserem Kunden entstanden sind, z.B. aufgrund unerlaubter Handlung oder entgeltlicher Gebrauchsüberlassung. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt unser Kunde nach der Abtretung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Befindet sich unser Kunde in Zahlungsverzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs und Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist unser Kunde verpflichtet, jeden Forderungsschuldner über die an uns erfolgte Abtretung umgehend zu informieren und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben, einschließlich der konkreten Benennung sämtlicher Forderungsschuldner zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- 7. Eine Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Sachen durch unseren Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Gegenstände zueinander bezogen auf den Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 8. Wird die von uns gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die

Vermischung in der Wiese, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- 9. Der Kunde tritt uns gleichermaßen die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der von uns gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§8 - Datenschutz

- 1. Die Daten unserer Kunden, die wir im Rahmen der Geschäftsverbindung erlangen, werden von uns unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten unsere Datenschutzhinweise gemäß unserer Website https://www.tankschutz-klein.de.
- 2. Unsere Kunden sind zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unserer Daten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zu uns bekannt geworden sind, nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung, berechtigt.

§9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1. Als Erfüllungsort gilt vereinbart der Sitz unserer Hauptniederlassung, sofern sich nicht etwas anderes aus einer von uns abgegebenen schriftlichen Erklärung ergibt.
- 2. Für Ansprüche, die vom Kunden gegen uns gerichtlich geltend gemacht werden sollen, ist Gerichtsstand örtlich Goslar.
- 3. Für Ansprüche, die von uns gegenüber unserem Kunden gerichtlich geltend gemacht werden sollen, ist Gerichtsstand örtlich ebenfalls Goslar. Daneben verbleibt uns das Recht, Klage auch am Hauptsitz oder am Sitz einer Niederlassung unseres Kunden zu erheben.
- 4.Die Gerichtsstandvereinbarung gemäß §8 Nr. 2. und 3. gelten auch für Rechtsstreitigkeiten über vor und nachvertragliche Ansprüche sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses.

§10 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Wir weisen darauf hin, dass in unserem Unternehmen das zum 18.08.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzt (AGG) in seiner aktuellen Fassung uneingeschränkte Beachtung erfährt. Wir haben unsere Mitarbeiter aufgeklärt, dass Benachteiligungen im Sinne dieses Gesetzes unzulässig sind und in geeigneter Weise darauf hingewirkt, dass solche aus der Sphäre unseres Unternehmens weder betriebsintern noch gegenüber Dritten erfolgen.

§11 – Schlussbestimmungen

- 1. Für alle mit uns abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 2.Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber uns oder einem Dritten bedürfen der Schriftform.
- 3. Mündliche Zusagen von uns bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.